

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I.

Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführungen dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

II.

Angebot und Vertragsschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Auftragsannahme erfolgt durch schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung.

Der Besteller bleibt vier Wochen an sein Vertragsangebot gebunden. Bei Sonderkonstruktionen verlängert sich die Annahmefrist auf sechs Wochen.

2. Mündliche Vertragsänderungen werden nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Soweit nichts anderes vereinbart, hat der Besteller keinen Anspruch gegen uns auf Erwirkung von Ausnahmegenehmigungen. Er wird dabei jedoch von uns unterstützt.
4. Der Vertragsabschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht durch uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren. Eine evtl. bereits geleistete Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

III.

Lieferfristen und Termine/Höhere Gewalt

1. Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart oder von uns als verbindlich bestätigt werden.
2. Die Lieferfrist beginnt regelmäßig mit dem Datum der Auftragsbestätigung, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle technischen Fragen abgeklärt sind. Soweit der Besteller erst danach von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen etc. beibringt oder eine vereinbarte Anzahlung leistet, beginnt die Frist erst zu diesem Termin. Die Frist beginnt im Falle der Errichtung von Aufbauten durch uns erst im Falle der Zurverfügungstellung der Fahrzeuge durch den Besteller. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Sind wir aufgrund höherer Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, z. B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran gehindert zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, so verlängern sich die Liefertermine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Hiervon unberührt bleiben die zu einem früheren Zeitpunkt begründeten gesetzlichen Rücktrittsrechte des Bestellers.

4. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft von uns mitgeteilt wurde. Bei nachträglichen Änderungen des Liefergegenstandes verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
6. Ist der Besteller in Annahmeverzug oder hat er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerzug geraten ist.
7. Soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, daß sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
8. Beruht der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, so haften wir ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Beruht der von uns eintretende Lieferverzug auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei jedoch Schadenersatzansprüche des Bestellers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt sind.
9. Im Übrigen haften wir im Falle des Lieferverzugs auf max. 5 % des Lieferwerts.

10. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten. Die gem. §§ 281, 323, 637 BGB vom Besteller zu setzende Nachfrist beträgt mindestens 4 Wochen.

IV.

Gefahrübergang

1. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, sich insbesondere aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, spätestens jedoch nachdem sie unseren Betrieb verlassen hat.

Dies gilt auch, sofern wir den Transport mit eigenen Leuten besorgen.

2. Wird der Versand ohne unser Verschulden unmöglich, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

V.

Gewährleistung

1. Wir leisten für berechtigte Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung, sofern diese unverzüglich nach Entdeckung bei uns angezeigt wurden.

Nach Prüfung und Anerkennung durch uns behalten wir uns vor, die Mängelbeseitigung in unserem Werk kostenfrei durchzuführen, oder auf unsere Rechnung nach vorherigem Kostenvoranschlag in fremder Werkstatt durchführen zu lassen. Eine Kostenübernahme ohne unsere vorherige Zustimmung wird von uns grundsätzlich abgelehnt.

2. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehl schlägt oder sie uns unzumutbar ist, kann der Besteller nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung gem. VI statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Haben wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten, ist der Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Rechte des Bestellers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werks/ggf. Reparaturgegenstandes.
Diese kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist und im Falle von uns zuzurechnenden Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
5. Weitergehende Ansprüche bestehen ansonsten lediglich bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder sofern wir eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben.
6. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.
7. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.
8. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
9. Der Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen oder gebrauchten Teilen erfolgt unter Ausschluß der Gewährleistung, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen.
10. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.

VI. Haftung

Sofern in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist, beschränkt sich unsere Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlicher Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir überhaupt nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei uns zurechenbarem Verlust des Lebens des Bestellers.

VII. Vandalismus/Diebstahl

Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen des Bestellers, die uns zur Weiterverarbeitung oder aus sonstigen Gründen überlassen wurden, haften wir nicht, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung basieren auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unserer Organe oder Erfüllungsgehilfen.

Dies gilt insbesondere im Falle von Vandalismus bzw. Diebstahl von uns zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellten Fahrgestellen und Fahrzeugen, es sei denn diese sind über unsere Versicherung Kfz-Handel;- und Handwerk versichert.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers unter Abzug angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
2. Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten ggf. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir ggf. Drittwiderspruchsklage erheben können. Ist der Dritte nicht in der Lage, uns die Kosten einer Klage (gerichtliche und außergerichtliche) zu erstatten, können wir diese vom Besteller ersetzt verlangen.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; der Besteller tritt uns jedoch bereits an dieser Stelle alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschl. Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

Der Besteller bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung dieser Forderung berechtigt. Unberührt hiervon bleibt unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, wobei wir hiervon jedoch Abstand nehmen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät, insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und der Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, ggf. die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Werden unsere Waren durch den Besteller verarbeitet oder umgebildet, so gilt diese Verarbeitung/Umbildung stets als für uns vorgenommen. Sofern unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Werden unsere Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren (Rechnungsendbetrag, einschl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, das die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten, die die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt jedoch uns.

IX.

Verjährung unserer Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Werklohn/Zahlung des Kaufpreises verjähren in fünf Jahren.

X.

Preise/Zahlungsbedingungen

1. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluß des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt oder ab Mitteilung der Lieferbereitschaft zu leisten.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbeschränkt oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Unsere sämtlichen Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

XI.

Inzahlungnahme

1. Im Falle der Inzahlungnahme von Gebrauchtfahrzeugen ist derjenige Wert maßgebend, der am Tage der Übernahme feststellbar ist, wenn zwischen Vertragsabschluß und Übernahme eine Wertminderung oder Beschädigung des Gebrauchtfahrzeugs eingetreten ist. Ist eine Einigung über die Höhe der Wertminderung nicht zu erzielen, so sind wir berechtigt, eine DAT-Schätzung herbeizuführen. Das Schätzungsergebnis wird der Abrechnung des Gebrauchtfahrzeuges zugrunde gelegt. Die Kosten der Schätzung trägt der Besteller.
2. Ist vereinbart, daß ein in Zahlung zu nehmendes Gebrauchtfahrzeug TÜV-geprüft zu übergeben ist, so ist die Prüfung durch eine andere amtliche oder amtlich zugelassene Prüfstelle ausgeschlossen. Der Prüfungstermin darf nicht länger als 14 Tage vor der Übergabe des Fahrzeugs an uns liegen. Sämtliche vom TÜV festgestellten Mängel, die nach dem Untersuchungsbericht eine Wiedervorführung des Fahrzeugs erforderlich machen, hat der Besteller auf eigene Rechnung beseitigen zu lassen. Der Untersuchungsbericht ist vor Übergabe des Fahrzeugs vorzulegen. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung für Rechnung des Bestellers selbst vorzunehmen oder die Inzahlungnahme des Gebrauchtfahrzeuges abzulehnen.

XII.

Unternehmerpfandrecht

1. Bei Reparaturen-, Instandsetzungs-, Pflege und Kundendienstaufträgen steht uns wegen unserer Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.
2. Das Pfandrecht bezieht sich auch auf Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und sonstigen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber. Für den Androhung der Pfandverwertung genügt die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte uns bekannte Anschrift des Auftraggebers.

XIII.
Schlußbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für sämtliche, sich aus dem Vertrag ergebende Pflichten ist 88400 Biberach.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder besitzt er öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.